

Kompost und Gärprodukte schon bald EG-Düngemittel?

Georg Embert

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Referat Pflanzenbau

Rochusstrasse 1

53123 Bonn

Arbeitsgebiete Düngung, Abfallverwertung

Kompost und Gärprodukte schon bald EG-Düngemittel?

- **Alte Rechtsauslegung (bis etwa 2009)**
- Aktuelle Rechtsauslegung unter Einbezug des EG-Vertrages
- Künftige Regelungen im Rahmen des „new approach“

Arten von Rechtsvorschriften im Düngerecht

Nationales Recht

- Gesetze
- Verordnungen

- Wichtige grundlegende Begriffe:
 - Geltungsbereich
 - Rechtsgrundlage
 - Regelungsermächtigung

EG-Recht

- Richtlinien
- Verordnungen

Rechtsvorschriften im Düngerecht

Nationales Recht

- Düngegesetz
- Düngemittelverordnung

- Düngeverordnung

- Probenahme-/Analyse-VO
- Verbringensverordnung
- Beiratsverordnung
- KS-Entschädigungsfonds-VO

EG-Recht

- Düngemittelverordnung 2003/2003 (vorher RL 76/116)
- REACH
- VO 1069/2009 Tier. Neb.pr.

- Nitratrichtlinie
- NEC-Richtlinie

-
-
-
-

Welche Stoffgruppen regelt das Düngerecht

Nationales Recht

- Düngemittel
 - organisch
 - mineralisch

 - organisch-mineralisch

- Bodenhilfsstoffe
- Kultursubstrate
- Pflanzenhilfsmittel

EG-Recht

- Düngemittel
 - -
 - mineralisch (nur Auswahl!
aber bis zu 95% der
Massendünger)

 - -

- -
- -
- -

Welche Inhalte regelt das Düngerecht


Nationales Recht

- Zusammensetzung
 - Wirksamkeit
 - Sicherheit
- Anwendung
 - nur zugelassene Dünger
 - Anwendungsobergrenzen
 - Sperrzeiten
 - Gewässerabstand
- Verbraucherinformation
 - Nährstoff- und Schadstoffgehalte
 - Nebenbestandteile
 - Anwendungshinweise


EG-Recht

- Zusammensetzung
 - Wirksamkeit
 -
- Anwendung
 -
 - nur in bestimmten Fällen für N
 -
 -
- Verbraucherinformation
 - Nährstoffgehalte
 -
 -

Vorschriften zum Handel mit Düngemitteln in Deutschland



Zulassung
durch
nationales
Recht in
Deutsch-
land



Zulassung
durch teil-
harmoni-
siertes
EG-Recht

		Düngemittel			Boden- hilfsstoffe	Kultur- substrate	Pflanzen- hilfsmittel
		mineralische Düngemittel	organisch- mineralische Düngemittel	organische Dünge- mittel	mineralische, org.-min., organische	mineralische, org.-min. , organische	mineralische org.-min. organische
Haupt- bestandteile	typbestimmende Bestandteile	<ul style="list-style-type: none"> •Die den Düngemitteltyp bestimmenden Nährstoffe, dokumentiert in Typbeschreibungen der Anlage 1 •für Nährstoffherkünfte aus Abfällen besondere Auflagen nach Anlage 2 Tabelle 6 					
	den Zweck bestimmende Bestandteile				Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 7		
Neben- bestandteile (zusätzlich zugegebene /enthaltene Stoffe)	Aufbereitungs- hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> •Mittel , die zur Herstellung des Düngemittels zugegeben werden •Beispiele: Staubbindemittel, Fällungsmittel •Aufzählung in Anlage 2 Tabelle 8.1; •Tabelle ist nicht abschließend 					
	Anwendungs- hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none"> •Mittel , die für eine bessere Anwendung des Düngemittels genutzt werden •Beispiele: Nitrifikationshemmstoffe, Chelatoren, Netzmittel, Hüllsubstanzen •Aufzählung in Anlage 2 Tabelle 8.2; • nochmals konkretisiert in eigenen Tabellen (Nitrifikationshemmstoffe, Chelatoren) •Tabelle ist nicht abschließend 					
	Fremd- bestandteile	<ul style="list-style-type: none"> •Stoffe, die ungewollt enthalten sind oder aus anderen, übergeordneten Gründen zugeben werden •Beispiele: Steine, Kunststoffe, Filtermaterial, Polymere, Schadstoffe •Aufzählung in Anlage 2 Tabelle 8.3; •Konkretisiert für Schadstoffe in Tabelle 1.4 •Regelungen sind deutlich strenger gestaltet, Tabelle ist abschließend 					
Kenn- zeichnung		<ul style="list-style-type: none"> •Detaillierte Vorgaben zusammengefasst in Tabelle 10 					

Kompost und Gärprodukte schon bald EG-Düngemittel?

- Alte Rechtsauslegung (bis 2009)
- **Aktuelle Rechtsauslegung unter
Einbezug des EG-Vertrages**
- Künftige Regelungen im Rahmen des
„new approach“

EG-Vertrag (1)

EG-Verträge :

- Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag)

Die im AEU-Vertrag garantierten vier Grundfreiheiten sind:

- Grundlage des Binnenmarktes in der Europäischen Union
- im Einzelnen:
 - Personenfreizügigkeit
 - Dienstleistungsfreiheit
 - Freier Kapital- und Zahlungsverkehr
 - **Freier Warenverkehr**

EG-Vertrag (2)

Artikel 34

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie **alle Maßnahmen gleicher Wirkung** sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Sehr weite Auslegung, zur Auslegung sehr viele Urteile!

EG-Vertrag (3)


Zu Artikel 36

Nach Artikel 36 stehen Einschränkungen dem Artikel 24 nicht entgegen, die

„...zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen...gerechtfertigt sind“.

Dabei sind allerdings „willkürliche Diskriminierung“ und „verschleierte Beschränkung“ auszuschließen.

Vorschriften zum Handel mit Düngemitteln in Deutschland



Zulassung
durch
nationales
Recht in
Deutsch-
land

Zulassung
durch teil-
harmoni-
siertes
EG-Recht

Zulassung
durch
nationale
Zulassung
nach EG-
Vertrag

Folgen und Chancen

- **Anspruchsvolle nationale Vorschriften sind wirkungslos**, weil lockerere Vorschriften eines anderen Landes für das Inverkehrbringen genutzt werden können.
- **Teil-harmonisiertes EG-Recht ist wirkungslos**, weil Zulassungen nach nationalem Recht genutzt werden können.
- Düngemittelniveau wird sich innerhalb der EG an den schwächsten verfügbaren Anforderungen orientieren.
- **Amtliche Kontrollen** sind praktisch unmöglich.
- Es entstehen völlig **neue Konkurrenzsituationen** im inländischen Markt, allerdings auch **neue Chancen** auf dem EG-Markt.

Lösung

1. Vollständige einheitliche Regelung/Harmonisierung durch EG-Recht (aktuelle Diskussion um ein neues EG-Düngerecht)

und

2. Verzicht der Mitgliedstaaten auf eigenstaatliche Lösungen.

Kompost und Gärprodukte schon bald EG-Düngemittel?

- Alte Rechtsauslegung (bis 2009)
- Aktuelle Rechtsauslegung unter Einbezug des EG-Vertrages
- **Künftige Regelungen im Rahmen des „new approach“**

Vorgehen

Im Rahmen der regelmäßigen WG-fertilizer vier
Unterarbeitsgruppen zur Ideensammlung für eine neue
Regelung

1. Strukturierung und Koordinierung von Aufgaben und Ergebnissen nach Nr. 2 bis 4
2. Produktzusammensetzung, Nährstoffe, Wirksamkeit
3. Schadstoffe, Hygiene, andere Risiken
4. Kennzeichnung, Kontrolle

Ideensammlung gilt für insgesamt sieben Handlungsoptionen.
Übernahme der Vorschläge der subgroups durch die KOM ist
ausdrücklich offen.

Derzeit diskutierte Inhalte (1)

Strukturierung der VO (subgroup 1)

- Produktgruppen auf oberster Ebene:
 - Düngemittel
 - Bodenhilfsstoffe
 - Kultursubstrate
 - **Biostimulatoren**
 - **Kalke** (auch als Teilgruppe der Bodenhilfsstoffe diskutiert)
- Organisch - **organisch-mineralisch** - mineralisch?
- Mindestanforderungen für Produkte pauschal unter **Verzicht auf umfangreiche Typendefinitionen?**
- Stofflisten (Positivlisten, Negativlisten, offene oder geschlossene Listen, Listen für Zuschlagstoffe)
- **Auslagern** solcher Listen?

Derzeit diskutierte Inhalte (2)

Nährstoffe, Wirksamkeit (subgroup 2)

- Pauschale Mindestgehalte für Nährstoffe für Düngemittel,
- **Höchstgehalte für Bodenhilfsstoffe ?**
- Stickstoffformen, Phosphatlöslichkeiten
- Spurennährstoffdünger Mindestgehalt wie im bestehenden Recht

Derzeit diskutierte Inhalte (3)

Schadstoffe, Hygiene, andere Risiken (subgroup 3)

- **Höchstgehalte für Schwermetalle**
 - für Mineraldünger teilweise höher als im deutschen Recht,
 - für restl. Produktgruppen wie im deutschen Recht
 - Kennzeichnung auf TM bezogen,
- **Organische Schadstoffe** grundsätzlich unstrittig, Konkretisierung offen, Bezug auf „end of waste“ diskutiert
- Ergänzende **Frachtenregelung** diskutiert
- **Anforderungen an Hygiene** grundsätzlich unstrittig, Konkretisierung offen

Derzeit diskutierte Inhalte (4)

Kennzeichnung, Kontrolle (subgroup 4)

- Vorgaben abhängig von Diskussion in anderen Gruppen, z. B. Frage ob weiterhin Typen bestehen
- Bei niedrigen Mindestgehalten können Schwellenwerte entfallen
- Kennzeichnung von Schadstoffen ab Schwellenwerten bislang nicht vorgesehen, jedoch nötig wenn zusätzliche Frachtenregelung käme
- Kennzeichnung von Ausgangsstoffen offen

Ende